

Flur 18

ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN U. -STELLPLÄTZE BEI III-IV-GESCH. BAUWEISE

GARAGEN 3-6 SIND BLOCK 1 ZUGEORNDNET, GARAGEN 7-12 SIND BLOCK 2 ZUGEORNDNET,
 " 13-18 " " 3 " " " 19-26 " " 4 " " " 27-34 " " 5 " " " 35-40 " " 6 " " " 41-43 " " 7 " " " FÜR WEITER 3 WE DES BLOCKS 7 SOWIE FÜR
 BLOCK 8 UND 9 SIND DIE GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE 44-65 VORGEGEHEN, DIE BEI BE-
 DARF TEILWEISE MIT GEMEINSCHAFTSGARAGEN BEBAUT WERDEN KÖNNEN.

IM BEREICH DER I GESCHOSSIGEN BAUWEISE SIND GARAGEN ODER STELLPLÄTZE AUF DEN EINZELGRUNDSTÜCKEN MÖGLICH.

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

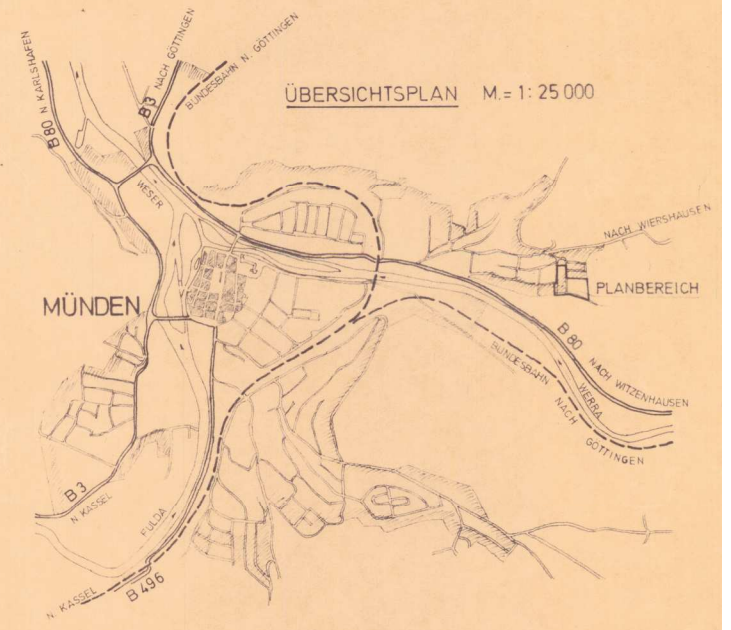
- VORHANDENE WOHNBEBAUUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG FÜR NICHTWOHNZWECKE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- MAUER
- GARTENLAND
- NUTZUNGSGRENZE
- ZAUN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- POLYGONPUNKT
- WIESE
- HÖHENLINIE

LEGENDE DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUVVO)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- TALSEITIG UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN OD. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 080m HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN)
- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965



AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG).

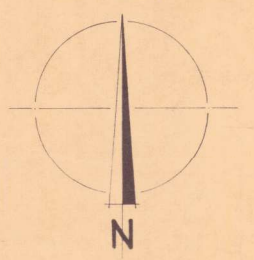
BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.

STADT MÜNDE

Bebauungsplan Nr. 27
 „HOHES FELD“

nach § 30 BBAug.

M. 1:1000



Landkreis Göttingen
 Gemeindebezirk Münden
 Gemarkung Münden
 Flur 18

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.12.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 *Städtebaulich bedeutsamen
 GÖTTINGEN, den 6.7.1976
 Katasteramt
 gez. Engelke
 Vermessungsamt

Der Rat der Stadt Münden hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 21. 4. 1972.
 HANN. MÜNDE, den 30. 5. 1975

 gez. [Signature]
 Bürgermeister

Der Entwurf wurde [Name] ausgearbeitet
 durch STADT MÜNDE
 STADTPLANUNGSABTEILUNG

 Leiterin der Planungsabteilung

Der Rat der Stadt Münden hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 9. 6. 1975.
 HANN. MÜNDE, den 10. 6. 1975

 gez. [Signature]
 Bürgermeister

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 25. 3. 1976 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG ortsüblich durch Mündener Allgemeine
 HANN. MÜNDE, den 22. 6. 1976

 gez. [Signature]
 Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 12. 4. 1976 bis 12. 5. 1976 einschließlich.
 HANN. MÜNDE, den 22. 6. 1976

 gez. [Signature]
 Bürgermeister

Als Satzung vom Rat der Stadt Münden aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 16. 6. 1976.
 HANN. MÜNDE, den 22. 6. 1976

 gez. [Signature]
 Bürgermeister

Gem. § 11 BBAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214.3-21102N - 9.24.3 (27)
 Hildesheim, den 29. 11. 76
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage
 gez. Arnemann

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 9. 8. 1977 Nr. 39 gem. § 12 BBAUG im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.
 HANN. MÜNDE, den 26. 8. 1977

 gez. [Signature]
 Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 HANN. MÜNDE, den 26. 8. 1977

 gez. [Signature]
 Bürgermeister